

## **Konzept der Individuellen Lernzeit – Schulrechtliche Bestimmungen**

---

Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe, die mehr Zeit für Unterstützungsmaßnahmen oder für die Vertiefung besonderer Interessen und Begabungen brauchen und dafür durch eine reduzierte Stundentafel entlastet werden sollen, können (bereits mit Beginn des kommenden Schuljahres 2013/2014) nach entsprechender Beratung ein Flexibilisierungsjahr in Anspruch nehmen. Nach dem derzeitigen Stand des GSO-Änderungsverfahrens werden für die Umsetzung des Konzepts der „Individuellen Lernzeit“ folgende schulrechtliche Regelungen gelten:

### **Flexibilisierungsjahr – Variante 1**

- Ein Schüler kann am Ende der Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10 – nach Beratung – die bestandene Jahrgangsstufe noch einmal absolvieren.
- In diesem Flexibilisierungsjahr kann die Wochenstundenzahl durch Nichtbelegung von einzelnen Fächern um maximal 6 Wochenstunden reduziert werden. In Jahrgangsstufe 10 ist eine Reduzierung um maximal 8 Wochenstunden möglich.
- Kernfächer können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.  
Dies gilt nicht für die Jahrgangsstufe 10. Hier darf der Schüler Kernfächer, die er in der in der Qualifikationsphase nicht mehr belegen will, abwählen.
- Die Vorrückungserlaubnis aus dem ersten Durchgang bleibt von der Belegung eines Flexibilisierungsjahres unberührt. Deshalb ist auch die Fächerwahl in der Qualifikationsphase zumindest in rechtlicher Hinsicht nicht durch die Abwahlentscheidungen im Flexibilisierungsjahr der Jahrgangsstufe 10 eingeschränkt.
- Der Schüler erhält am Ende des Flexibilisierungsjahres eine schriftliche Information über das Notenbild, aber kein neues Zwischen- bzw. Jahreszeugnis.
- Der Schüler nimmt im Flexibilisierungsjahr an Fördermaßnahmen teil, die im Rahmen des schulischen Förderkonzepts ggf. angeboten werden. Diese Teilnahme ist, soweit dies die pädagogische Konzeption bzw. eine individuelle Vereinbarung mit dem Schüler bzw. den Eltern so vorsieht, verpflichtend.

### **Flexibilisierungsjahr – Variante 2**

- Ein Schüler kann sich am Ende der Jahrgangsstufe 7 oder 8 nach Beratung vorab dafür entscheiden, die folgende Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 zweimal mit jeweils reduziertem Fächerprogramm zu durchlaufen. Auch diese Variante setzt die Vorrückungserlaubnis voraus. Ein Vorrücken auf Probe in ein Flexibilisierungsjahr ist nicht möglich, da Kern und Grundsätze der (schulartübergreifend) geregelten Vorrückungsentscheidung durch das Konzept des Flexibilisierungsjahres unberührt bleiben müssen.
- Der Schüler kann in beiden Teiljahrgangsstufen seine Fächer- bzw. Wochenstundenzahl jeweils um maximal 6 Wochenstunden reduzieren.

- Kernfächer können nicht ausgeschlossen werden.  
Für die Jahrgangsstufe 8 gibt es eine Ausnahme: Ein neu einsetzendes Kernfach (z.B. 3. Fremdsprache) kann ggf. erst in Teiljahrgangsstufe 8.2 belegt werden.
- Die Vorrückungsentscheidung wird erst am Ende von beiden Teiljahrgangsstufen getroffen. Dabei werden alle in beiden Teiljahrgangsstufen erreichten Leistungsnachweise berücksichtigt. Es liegt im pädagogischen Ermessen der Schule, inwieweit sie die Noten des zweiten Durchlaufs stärker gewichtet.
- Der Schüler erhält am Ende der Teiljahrgangsstufe 8.1 bzw. 9.1 anstelle eines Jahreszeugnisses ein weiteres Zwischenzeugnis.
- Auf der Grundlage der Beratung nimmt der Schüler an Fördermaßnahmen teil, die im Rahmen des schulischen Förderkonzepts angeboten werden. Diese Teilnahme ist, soweit dies die pädagogische Konzeption bzw. eine individuelle Vereinbarung mit dem Schüler bzw. den Eltern so vorsieht, verpflichtend.

### **Antragstellung**

Das Flexibilisierungsjahr ist ein Element der „Individuellen Lernzeit“ und deshalb konzeptionell verknüpft mit den Fördermaßnahmen, die das schulinterne Förderkonzept in der jeweiligen Jahrgangsstufe vorsieht. Wenn eine Schule dabei Schwerpunkte setzt und die individuelle Förderung auf bestimmte Jahrgangsstufen konzentriert, so wird die Schulordnung aus Gründen der Gleichbehandlung dennoch keine Einschränkungen beim Antrag auf Belegung des Flexibilisierungsjahres machen. Auf die Teilnahme am Flexibilisierungsjahr werden die Schüler einen Rechtsanspruch haben (genauso und unverändert wie bisher auf ein freiwilliges Wiederholen gem. § 67 Abs. 1 GSO), auf bestimmte Fördermaßnahmen hingegen nicht.

Der Schüler kann sich in allen oben genannten Jahrgangsstufen für ein Flexibilisierungsjahr entscheiden, auch wenn das pädagogische Konzept der Schule in der betreffenden Jahrgangsstufe über die üblichen Fördermaßnahmen hinaus (Intensivierungsstunden, Wahlunterricht usw.) keine zusätzliche individuelle Unterstützung im Rahmen der „Individuellen Lernzeit“ anbieten kann. In der Beratung sollte aber deutlich gemacht werden, dass das Flexibilisierungsjahr seine Zielsetzung in der Regel nur in Verbindung mit dem schulspezifischen Angebot an individuellen Fördermaßnahmen erfüllt. Ein Flexibilisierungsjahr, das sich auf eine Fächerreduzierung beschränkt, ist allenfalls für begabte Schülerinnen und Schüler sinnvoll, die Zeit z. B. für ihre besonderen musischen, sportlichen oder naturwissenschaftlichen Interessen gewinnen wollen.

Hinsichtlich des **Zeitpunkts der Antragstellung** sind folgende Regelungen vorgesehen:

Der Antrag auf Belegung eines Flexibilisierungsjahres kann im Regelfall am Ende einer (bestandenen) Jahrgangsstufe gestellt werden. Spätester Zeitpunkt zur Antragstellung ist

das Ende des Halbjahres des folgenden Schuljahres (z. B. am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1).

Wie von einigen Kolleginnen und Kollegen bei den Dienstbesprechungen vorgeschlagen wurde, soll diese Regelung nun auch für das Flexibilisierungsjahr der Variante 2 gelten. Das heißt: ein Schüler kann sich noch zum Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 8 oder 9 dafür entscheiden, das laufende restliche Schuljahr bei reduzierter Fächerzahl als Teiljahrgangsstufe 8.1 bzw. 9.1 zu belegen. Da der Schüler dabei zunächst keine Klasse wechseln muss, ist die Klassenbildung davon nicht betroffen.

Bei einer Antragstellung bis zum Ende des Halbjahres des folgenden Schuljahres sind die Regelungen zur Befreiung sowie zum ergänzenden Unterricht nur hinsichtlich des noch verbleibenden Teils des Schuljahres anzuwenden. Bei Wahrnehmung des Flexibilisierungsjahres der Variante 2 können die Regelungen nur noch für den verbleibenden Teil der ersten Teiljahrgangsstufe und die gesamte zweite Teiljahrgangsstufe in Anspruch genommen werden.

Bei Wahrnehmung des Flexibilisierungsjahres der Variante 1 am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1 absolvieren die Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr das Flexibilisierungsjahr in Jahrgangsstufe 10; die Ergebnisse des Ausbildungsabschnitts 11/1 verfallen (§ 67 Abs. 4 S. 3 GSO).

Ergänzender Hinweis: Im Zuge der schulrechtlichen Änderungen zur Einführung des Flexibilisierungsjahres soll auch der Zeitpunkt der Antragstellung für das freiwillige Wiederholen gem. § 67 Abs. 1 GSO angepasst werden. Auch hier soll künftig der Antrag noch zum Halbjahr gestellt werden können.

### **Teilnahme- und Mitwirkungspflichten**

Das Flexibilisierungsjahr ist in der Regel nicht nur mit einer zeitlichen Entlastung, sondern in Abhängigkeit vom schulischen Konzept auch mit zusätzlichen individuellen Fördermaßnahmen verbunden. Die Teilnahme an den Fördermaßnahmen kann zur Bedingung für die Inanspruchnahme des Flexibilisierungsjahres gemacht werden.

Bei der Gestaltung der schulspezifischen Regelungen zum Flexibilisierungsjahr und zu den Mitwirkungspflichten sind auch die Fragen der Aufsichtsführung zu berücksichtigen. Durch die Reduzierung der Fächerzahl entstehen im Stundenplan des einzelnen Schülers in der Regel Zeitfenster, in denen er teilweise alleine und eigenverantwortlich lernen und arbeiten kann bzw. muss. Es stellt sich hier daher die Frage der angemessenen Aufsichtsführung.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die Aufsichtsführung zwar kontinuierlich, präventiv und aktiv zu gewährleisten ist. Allerdings muss dies im konkreten Fall nicht eine ununterbrochene Beobachtung des Schülers erfordern. Alter und Reife des einzelnen Schülers sind dabei zu berücksichtigen. Ausgehend von den Erfahrungen der Modellprojektschulen ist zu empfehlen, dass Teilnahmeregeln formuliert bzw. Vereinbarungen mit den Schülern getroffen werden, die klar festlegen, wo sich ein Schüler in einer Zwischenstunde aufhalten soll, wie er sich in dieser Zeit zu verhalten und welche Aufgaben er zu erledigen hat.

### **Studentafel und Stundenplan im Flexibilisierungsjahr**

Das Flexibilisierungsjahr ist dadurch gekennzeichnet, dass es durch die Reduzierung von einzelnen Fächern den Schüler zeitlich entlastet und ihm die Möglichkeit gibt, sich auf die anderen Fächer zu konzentrieren, Lücken zu schließen oder sich in einzelnen Interessensgebieten zu vertiefen. Inwieweit bei einem Schüler der Bedarf hierfür gegeben ist und wie die Studentafel hinsichtlich der Abwahl von Fächern mit Blick auf die schulorganisatorischen Möglichkeiten gestaltet werden kann, ist Gegenstand der Beratung und ggf. einer individuellen Zielvereinbarung. Dabei wird eine Befreiung von Fächern, in denen keine ausreichenden Leistungen vorliegen, in der Regel ausscheiden. Ein Recht zum Ausschluss von bestimmten Fächern besteht für den Schüler nicht. Die Entscheidung trifft der Schulleiter bzw. die Schulleiterin.